

14.12.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

**Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/7777 - zu dem**

**Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 900/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/7777

14. Wahlperiode

11.12.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungs-
reformgesetz - ProfBesReformG)

- Drucksachen 14/6852, 14/7356, 14/7743 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler
Berichterstatlerin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001
beschlossene Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungs-
reformgesetz - ProfBesReformG) wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen
Beschlusses geändert.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Karin Schubert

Berichterstatlerin

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 34 wie folgt gefasst:

"§ 34

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr ... [einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes] (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund. Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund jährlich um durchschnittlich zwei vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu zehn vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden

Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 32 Satz 3 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(5) Die Wirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich in Bund und Ländern sowie der Umsetzung des Zieles des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom ... (BGBl. I S. ...), eine leistungsorientierte Besoldung an Hochschulen einzuführen, vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu prüfen."

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 2001 und am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.